

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 436/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Ester A [REDACTED],

[REDACTED] W [REDACTED] Street, N [REDACTED] /USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],

[REDACTED] -

gegen

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Mainz, Kaiser-Friedrich-Str. 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 27. Februar 1975 durch die Richter Dr. Thumm, Henkel, Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats - Entschädigungs-senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 12. Januar 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslegensfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Das Berufungsurteil beruht nicht auf einer Abweichung von der Entscheidung des Bundesgerichtshofs in RzW 1965, 425. Es stellt fest, daß der mäßig ausgeprägte Spannungszustand der Klägerin ab 1948 nur noch geringe Auswirkungen auf ihre Erwerbsfähigkeit hat. Damit folgt das Oberlandesgericht dem gerichtlich bestellten Sachverständigen Prof. Dr. S., der eine erwerbsbeschränkende Störung auf nervenärztlichem Gebiet über das Jahr 1947 hinaus verneint. Ein Anspruch auf Kapitalentschädigung und

- 3 -

Rente steht der Klägerin, bei der ein anderes verfolgungsbedingtes Leiden nicht festzustellen war, danach nicht zu (§ 31 Abs. 1 BEG), ohne daß es darauf ankommt, auf welche Ursachen der mäßig ausgeprägte Spannungszustand zurückzuführen ist. Heilverfahren für einen abklingenden Spannungszustand nach allgemeiner Erschöpfung ist der Klägerin bewilligt worden.

Die Würdigung der ärztlichen Gutachten liegt in übrigen in der Verantwortung des Tatrichters. Auf eine angeblich unzutreffende Beweiswürdigung läßt sich die Zulassung der Revision nicht gründen.

Dr. Thumm

Dr. Lang



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)